



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 004

23 OKT 2017

EINFÜHRUNG DER AIR CREW REGULATION **FÜR BALLONFAHRER**

Inhaltsverzeichnis

0.	Revisionsverzeichnis	2
1.	Zweck	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Inkrafttreten	2
4.	Beschreibung/Regelung (Festlegungen)	2
4.1	Aufschieben der Anwendung der europäischen Vorschriften	2
4.2	Vorzeitige Anwendung der europäischen Vorschriften	3
4.2.1	Anhang I zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Part FCL)	3
4.2.2	Anhang II zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Umwandlung nationaler Lizenzen)	3
4.3	Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 sowie bei Betrieb nach Art 1 Abs 2 lit a der VO (EG) Nr. 216/2008 („State aircraft“)	3
4.3.1	Betrieb von LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 mit Teil-FCL-Lizenzen	3
4.3.2	Betrieb von LFZ im Sinne von Art 1 Abs 2 lit a VO (EG) Nr. 216/2008	4
4.3.3	Ausübung von Teil-FCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008	4
4.3.3.1	Erwerb von Lehrer- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008	4
4.3.3.2	Erwerb von Lehrer- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 in besonderen Fällen	4
4.3.4	Verwendung für Ausbildungsflüge (Allgemein)	4
4.3.5	Erprobungsflüge/Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008	5
4.3.6	Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008	
5.	Beschreibung/Regelung (Informationen)	5
5.1	Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Ballone	5
6.	Anhänge und Anlagen	5

0. Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. 0	23.10.2017	Erstausgabe

1. Zweck

Mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis wird trotz der in Anspruch genommenen opt-out-Regelung die frühere Ausstellung eines BPL und LAPL(B) auf Antrag gem § 1a ZLPV idgF eröffnet.

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF) sowie gemäß den §§ 1a ff Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006 idgF) enthält Festlegungen und Informationen zum teilweisen Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03.11.2011 idgF in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates idgF.

2. Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen und Informationen sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Österreichischen Aeroclubs als Zivilluftfahrtbehörde für alle Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen Zivilluftfahrerscheinen ausgenommen nationale Lizenzen sowie für alle österreichischen Ausbildungsorganisationen verbindlich.

3. Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 23.10.2017 in Kraft.

4. Beschreibung/Regelung (Festlegungen)

4.1 Aufschieben der Anwendung der europäischen Vorschriften durch opt-out:

Die Republik Österreich hat sämtliche in den Art 12 VO (EU) Nr. 1178/2011 und Art 2 VO (EU) Nr. 290/2012 enthaltenen Möglichkeiten, den Beginn der Anwendung von Teilen der genannten Verordnungen der Europäischen Union um bestimmte Zeiträume über den 08.04.2015 hinaus aufzuschieben, in Anspruch genommen. Innerhalb der Zuständigkeitsbereiche des Österreichischen Aeroclubs bedeutet dies für den Anwendungsbereich dieses ZPH, dass unbeschadet des Punktes 4.2 die nachfolgend angeführten Bestimmungen bis zum jeweils genannten Zeitpunkt nicht zur Anwendung gelangen:

bis 07.04.2018

- ✓ VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex II (Teil- FCL) Umwandlung nationaler Lizenzen für Ballone;

bis 07.04.2018

- ✓ VO (EU) Nr. 290/2012 Annexe VI (Teil-ARA) und VII (Teil-ORA) für Ausbildungsorganisationen, welche für den Erwerb einer BPL und LAPL(B) ausbilden:

bis 07.04.2018

- ✓ VO (EU) Nr. 1178/2011 für von Drittstaaten ausgestellte Lizenzen zum nichtgewerblichen Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Art 4 (1) (b) und (c) der VO (EU) Nr. 216/2008.

4.2 Vorzeitige Anwendung der europäischen Vorschriften:

Der Österreichische Aeroclub ist in der Lage, gemäß § 1a Abs 6 und 7 ZLPV 2006 auf Antrag hin bereits vor dem Ende der in § 1a Abs 5 ZLPV 2006 genannten Zeiträume („opt-out“-Fristen gemäß Art 12 VO (EU) Nr.

1178/2011 und Art 2 VO (EU) Nr. 290/2012) die in der Folge angeführten Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 in der Fassung der VO (EU) Nr. 290/2012 anzuwenden und entsprechende Lizenzen und Berechtigungen (BPL, LAPL(B)) zu erteilen.

4.2.1 Anhang II zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL) (Umwandlung nationaler Lizenzen)

- ✓ Gesamter Anhang II – ab Inkrafttreten dieses ZPH

Im Sinne der Zweckmäßigkeit und Verwaltungsvereinfachung kann ein Antragsteller, auch wenn er die Prüfung zur Erlangung der Grundberechtigung nach ZLPV abgelegt hat, sofort die Ausstellung eines BPL oder LAPL(B) beantragen, sofern die Erfordernisse des conversion reports erfüllt werden.

Berechtigungen eines FI und eines FIE können unter Beachtung des conversion reports erteilt werden. Die Berechtigungen eines FI bzw. FIE richten sich dann ausschließlich nach FCL.1005.FIE und FCL.1010.FIE. Insofern ist die Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung 003 des Österreichischen Aeroclubs für Inhaber einer FIE-Berechtigung gem Teil-FCL nicht mehr anwendbar. Die Berechtigungen eines FI bzw. FIE berechtigen auch weiterhin zur Ausbildung, Prüfung und Beurteilungen für Berechtigungen gemäß ZLPV. Für die Verlängerungsvoraussetzungen für FIs sind (auch) Ausbildungen, Prüfungen und Beurteilungen heranzuziehen, die für Berechtigungen gemäß ZLPV abgenommen bzw. abgegeben wurden.

Anmerkung:

Die VO (EU) Nr. 290/2012 Annexe VI (Teil-ARA) und VII (Teil-ORA) für Ausbildungsorganisationen, welche nur für den Erwerb einer BPL oder LAPL(B) ausbilden, bleibt ausgesetzt, die bestehenden Ausbildungsunternehmen bilden weiter im Rahmen ihres bescheidmäßig festgelegten nationalen Berechtigungsumfanges aus. Eine Umsetzung der diesbezüglichen Bestimmungen erscheint derzeit nicht sinnvoll, da die EASA weitere Erleichterungen erwägt (s NPA 2015-20).

4.3 Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008:

4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 mit Teil-FCL-Lizenzen:

Flüge mit den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008, welche alle Anforderungen der ZLLV 2010 idgF erfüllen, können mit einer entsprechenden Lizenz samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) und nach Durchführung einer allenfalls erforderlichen Vertrautmachung oder Unterschiedsschulung im österreichischen Luftraum und im Falle von in Österreich registrierten Luftfahrzeugen auch außerhalb des österreichischen Luftraumes durchgeführt werden:

- ✓ Experimental-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (b))
- ✓ Eigenbau-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (c))

Im Falle von Flügen mit solchen in Österreich registrierten Luftfahrzeugen außerhalb des österreichischen Luftraumes sind von den jeweiligen ausländischen Zivilluftfahrtbehörden die allenfalls erforderlichen Bewilligungen einzuholen, sofern der Betrieb des Luftfahrzeuges mit einer Teil-FCL-Lizenz im jeweiligen Ausland nicht bereits aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (z.B. ICAO-Konformität) zulässig ist. Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung.

4.3.2 Ausübung von Part-FCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008:

Mit einer Teil-FCL-Lizenz verbundene Nachtsichtflugberechtigungen und Fesselberechtigungen samt entsprechender Klassen können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechend zugelassen und ausgerüstet ist. Mit einer Teil-FCL-Lizenz verbundene Lehrberechtigungen samt entsprechender Klassen können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug (siehe VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.010) sowie der jeweiligen Klasse

gleichzuhalten ist und die Lehrberechtigung die Rechte zur Erteilung von entsprechender Flugausbildung auf der jeweiligen Klasse umfasst.

4.3.3 Neuerwerb von Lizenzen und Berechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008:

Für nach dem 01.09.2015 erstmalig zu erteilende Lizenzen für den Betrieb der in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeuge zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ist der Erwerb einer Lizenz für die entsprechende Luftfahrzeugkategorie gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) erforderlich. Mit dieser Lizenz verbundene Klassen, Nachtsichtflugberechtigungen und Fesselberechtigungen sind dabei unter sinngemäßer Anwendung der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) zu erwerben.

4.3.3.1 Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008:

Für den Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für die in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeuge sind die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011, Abschnitte J und K, sinngemäß anzuwenden.

4.3.3.2 Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 in besonderen Fällen:

Im Falle von neu einzuführenden Luftfahrzeugen, historischen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen spezieller Bauart können für den Erwerb von Lehrberechtigungen die Bestimmungen der ZLPV 2006 (idF BGBl II Nr. 260/2012), Anlage 1, JAR-FCL 1.300 (a) (2) (i) und (ii) und Anlage 7, JAR-FCL 2.305 (a) (2) (i) und (ii) angewendet und eine besondere Erlaubnis erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei angesichts der Qualifikationen und der Erfahrung des Bewerbers um eine solche besondere Erlaubnis die Sicherheit der Luftfahrt gewahrt ist.

Im Falle von neu einzuführenden Luftfahrzeugen, historischen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen spezieller Bauart können für den Erwerb von Prüferberechtigungen die Bestimmungen der ZLPV 2006 (idF) angewendet werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei angesichts der Qualifikationen und der Erfahrung des Prüfers/Inspektors die Sicherheit der Luftfahrt gewahrt ist. Sofern für die Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich, erfolgt die Erteilung einer solchen besonderen Lehr- oder Prüferberechtigung unter Auflagen und Bedingungen.

4.3.4 Verwendung für Ausbildungsflüge (Allgemein):

Luftfahrzeuge gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 mit Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis, welche alle Anforderungen der ICAO sowie alle anwendbaren Vorschriften für die Mindestausrüstung von Ausbildungsflugzeugen erfüllen, können unbeschadet des Erfordernisses anderer allenfalls notwendigen Bewilligungen innerhalb einer Ausbildungsorganisation für Ausbildungsflüge zum Erwerb entsprechender Lizenzen und Berechtigungen gemäß Teil-FCL verwendet werden. Davon ausgenommen sind jedenfalls Luftfahrzeuge, welche sich in Flugerprobung befinden.

4.3.5 Erprobungsflüge/Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008:

Für den Betrieb im Rahmen einer Erprobungsbewilligung gemäß § 42 ZLLV 2010 oder im Rahmen einer Zwischenbewilligung gemäß § 20 LFG werden die Erfordernisse einer Pilotenlizenz/Berechtigung sowie Kompetenz individuell im Rahmen der entsprechenden Bewilligung mit Bescheid festgelegt.

4.3.6 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008:

Hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) werden Flugzeiten auf den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen für

- ✓ den Nachweis von Flugerfahrung zum Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen,
- ✓ die Verlängerung von entsprechenden Klassen sowie für
- ✓ die Erfüllung von FCL.060 (laufende Flugerfahrung) gemäß Teil-FCL

anerkannt, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Zulassung, Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug (siehe VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.010) sowie der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist:

- ✓ Experimental-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (b))
- ✓ Eigenbau-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (c))

Ein für die Verlängerung oder Erneuerung erforderlicher Übungsflug oder eine Befähigungsüberprüfung hat in jedem Fall auf einem EASA-Luftfahrzeug oder einem Luftfahrzeug gemäß Punkt 4.3.5, welches der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster entspricht, zu erfolgen. Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „von entsprechenden Klassen“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung.

5 Beschreibung/Regelung (Informationen)

5.1 Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Ballone:

Inhaber nationaler (in Einklang mit den Regelungen der ICAO erteilter) Lizenzen für Ballone können die mit dieser Lizenz verbundenen Rechte bis einschließlich 07.04.2018 (oder einem späteren Datum bei allfälliger Verlängerung des opt-out) ausüben.

6 Anhänge und Anlagen

Keine